

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bad Neualbenreuth folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses Tillenzwerge Bad Neualbenreuth:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für ein Kind von 3 bis 6 Jahren bei einer Buchungszeit von täglich
- a) über 3 bis 4 Stunden 105,00 €,
 - b) über 4 bis 5 Stunden 115,50 €,
 - c) über 5 bis 6 Stunden 126,00 €,
 - d) über 6 bis 7 Stunden 136,50 €,
 - e) über 7 bis 8 Stunden 147,00 €,
 - f) über 8 bis 9 Stunden 157,50 €.

In der monatlichen Benutzungsgebühr sind jeweils 2,00 € Spielgeld je Kind enthalten.

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate (von September bis August) erhoben.

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder einer Familie das Kinderhaus, so wird ab dem zweiten Kind und jedes weitere Kind die Benutzungsgebühr um jeweils 10,00 € vermindert.

Ein Mittagessen kostet 3,50 € täglich. Das Getränksgeld beträgt 10,00 € für das Kinderhausjahr.

Die Gebühr für das Mittagessen und der Getränke wird nur dann erhoben, wenn die Leistung in Anspruch genommen wird.

Das Gruppengeld (z. B. für Portfolio, Kneipp) beträgt 25,00 € für das Kinderhausjahr.

- (2) Für Kinder unter 3 Jahren beträgt die monatliche Benutzungsgebühr in der Kinderkrippe bei einer Buchungszeit von täglich
- über 1 bis 2 Stunden 105,00 €,
 - über 2 bis 3 Stunden 115,50 €,
 - über 3 bis 4 Stunden 126,00 €,
 - über 4 bis 5 Stunden 136,50 €,
 - über 5 bis 6 Stunden 147,00 €,
 - über 6 bis 7 Stunden 157,50 €,
 - über 7 bis 8 Stunden 168,00 €,
 - über 8 bis 9 Stunden 178,50 €.

In der monatlichen Benutzungsgebühr sind jeweils 2,00 € Spielgeld je Kind enthalten.

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate (von September bis August) erhoben.

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder einer Familie das Kinderhaus, so wird ab dem zweiten Kind und jedes weitere Kind die Benutzungsgebühr um jeweils 10,00 € vermindert.

Bei Vollendung des 3. Lebensjahres gelten die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Satz 1, auch wenn das Kind in der Kinderkrippe bleibt.

Ein Mittagessen kostet 3,50 € täglich.

Die Gebühr für das Mittagessen wird nur dann erhoben, wenn die Leistung in Anspruch genommen wird.

Das Gruppengeld (z. B. für Portfolio, Kneipp) beträgt 25,00 € für das Kinderhausjahr.

- (3) Für die Schulkinder der Grundschule Bad Neualbenreuth wird im Kinderhaus des Marktes Bad Neualbenreuth eine Schulkindbetreuung angeboten. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für ein Kind bei einer Buchungszeit von täglich
- a) über 1 bis 2 Stunden 46,00 €,
 - b) über 2 bis 3 Stunden 57,50 €,
 - c) über 3 bis 4 Stunden 69,00 € und
 - d) über 4 bis 5 Stunden 75,00 €.
- Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Benutzungsgebühr für erhöhte Ferienbuchung beträgt wöchentlich für ein Kind mit einer Buchungszeit von täglich

- a) über 1 bis 2 Stunden 18,00 €,
- b) über 2 bis 3 Stunden 23,00 €,
- c) über 3 bis 4 Stunden 27,00 €,
- d) über 4 bis 5 Stunden 29,50 €,
- e) über 5 bis 6 Stunden 32,00 €

und wird zu den bisherigen Gebühren dazugerechnet.
Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Benutzungsgebühr für die Kurzzeitbuchung beträgt wöchentlich für ein Kind mit einer Buchungszeit von täglich

- a) über 1 bis 2 Stunden 30,00 €,
- b) über 2 bis 3 Stunden 38,00 €,
- c) über 3 bis 4 Stunden 45,00 €,
- d) über 4 bis 5 Stunden 49,00 €,
- e) über 5 bis 6 Stunden 53,00 €,
- f) über 6 bis 7 Stunden 57,00 €,
- g) über 7 bis 8 Stunden 60,00 €.

Die Mindestbuchungszeit für die Ferien- und Kurzzeitbuchung beträgt 15 Tage im Kinderhausjahr.

Ein Mittagessen kostet 3,50 € täglich. Das Getränkegeld beträgt 10,00 € für das Kinderhausjahr.

Die Gebühr für das Mittagessen wird nur dann erhoben, wenn die Leistung in Anspruch genommen wird.

- (4) Der Fahrtkostenanteil für die Beförderung beträgt monatlich für ein Kind 15,00 €. Der Fahrtkostenanteil wird für 11 Monate (von September bis Juli) erhoben.

§ 2

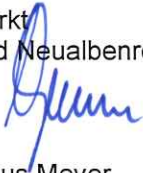
§ 7 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

- (8) Der Fahrtkostenanteil für die Beförderung beträgt monatlich für ein Kind 15,00 €. Der Fahrtkostenanteil wird für 11 Monate (von September bis Juli) erhoben. Der Fahrtkostenanteil wird für den ganzen Monat berechnet und ist zum 1. des Monats im Voraus fällig. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Markt
Bad Neualbenreuth, den 18.07.2024



Klaus Meyer
Erster Bürgermeister

